



CORVINUS LAW PAPERS



CORVINUS UNIVERSITY OF BUDAPEST
CORVINUS BUSINESS SCHOOL

CLP 3/2019

Auswirkungen der neuerlichen Urteile
des Europäischen Gerichtshofs über
Fremdwährungskredite für
Verbraucher auf das ungarische
Zivilrecht

Balázs Bodzási

ISSN 2416-0415

Corvinus Law Papers

CLP – 3/2019

The primary purpose of the Corvinus Law Papers (CLP) is to publish the results of research projects performed by those connected to the Department of Business Law as research reports, working papers, essays and academic papers. The CLP also publishes supplementary texts to be used for practical and theoretical training of students.

Editor-in-Chief:

Dániel Bán (Senior Lecturer, Corvinus University of Budapest, Corvinus Business School, Department of Business Law)
Contact: daniel.ban@uni-corvinus.hu

Editorial Board:

Dániel Bán (Senior Lecturer, Corvinus University of Budapest, Corvinus Business School, Department of Business Law)
Contact: daniel.ban@uni-corvinus.hu;
Mónika Csöndes (Senior Lecturer, Corvinus University of Budapest, Corvinus Business School, Department of Business Law)
Contact: monika.csondes@uni-corvinus.hu;
Zoltán Nemessányi (Associate Professor, Corvinus University of Budapest, Corvinus Business School, Department of Business Law)
Contact: zoltan.nemessanyi@uni-corvinus.hu

Address of the Editorial Board:

Corvinus Law Papers
1093 Budapest, Fővám tér 8. III. emelet 321/A

Publisher:

Corvinus University of Budapest
Corvinus Business School
H-1093 Budapest, Fővám tér 8.

Responsible for the edition:

Dániel Bán

ISSN 2416-0415

Auswirkungen der neuerlichen Urteile des Europäischen Gerichtshofs über Fremdwährungskredite für Verbraucher auf das ungarische Zivilrecht¹

*Dr. Balázs Bodzási LL.M.
Leiter des Lehrstuhls für Handels- und Wirtschaftsrecht
an der Corvinus Wirtschaftsuniversität zu Budapest
e-mail: balazs.bodzasi@uni-corvinus.hu*

Abstract: Fremdwährungskreditvergaben für Verbraucher sind in den letzten 15 Jahren in Ungarn zu einem der größten wirtschaftlich-gesellschaftlichen und teils auch sozialen Probleme geworden. Der ungarische Gesetzgeber hat 2014-2015 mehrere Gesetze verabschiedet, um die mit den Fremdwährungskreditvergaben zusammenhängenden Probleme zu lösen. Das Gesetz Nr. 77 aus dem Jahre 2014 hat die Änderung der Währung bestimmter Verbraucherdarlehensverträge geregelt. Trotz dieser Gesetze laufen immer noch zahlreiche Prozesse vor ungarischen Gerichten sowie vor dem Europäischen Gerichtshof. Dieser Aufsatz gibt zwei neuerliche Urteile des Europäischen Gerichtshofs bekannt und analysiert auch die Auswirkungen dieser Urteile auf das ungarische Zivilrecht.

Keywords: Verbraucherdarlehensvertrag, Fremdwährungskredit für Verbraucher, missbräuchliche Klausel, Unwirksamkeit und Ungültigkeit des Vertrags, Rechtsfolgen der Unwirksamkeit des Vertrags, Wirksamklärung des Vertrages, Feststellung des Fortbestehens der Vertragswirkungen

1. Auswirkungen des EU-Rechts auf das ungarische Zivilrecht

Bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten wirkt sich das Regelwerk des europäischen Rechts auf die Entwicklung des ungarischen Rechts aus und bestimmt seine Richtung. Seit dem Beitritt Ungarns zur Europäischen Union ist diese Wirkung noch direkter geworden. Nicht einmal das Privatrecht ist davon ausgenommen. Am stärksten sind das Gesellschaftsrecht sowie das Verbraucherprivatrecht betroffen, darüber hinausgehend wirkt sich jedoch das EU-Recht auf das ungarische Zivilrecht als Ganzes aus.²

Dieser Ablauf kann auch bei der Unwirksamkeit von Verträgen gut nachgewiesen werden.³ Im ungarischen bürgerlichen Recht ist zwar nur ein Unwirksamkeitsgrund mit einem unmittelbaren EU-rechtlichen Hintergrund bekannt (die missbräuchlichen Vertragsklauseln in den Verbraucherverträgen).⁴ Die Richtlinien sowie die Urteile des Europäischen Gerichtshofs

¹ Dieser Aufsatz wurde mithilfe der Unterstützung von der „Pallas Athéné Domus Sapientiae“ Stiftung im Rahmen des „PADS Programms für leitende Forscher“ verfasst. (The study was funded by the Pallas Athéné Domus Sapientiae Foundation in the framework of the PADS Leader Research Program.)

² Siehe dazu ausführlich: Lajos, VÉKÁS: *Polgári jogunk európai jogi háttéréről. (Über den europarechtlichen Hintergrund unseres bürgerlichen Rechts)*, In: Liber Amicorum Studia A. Harmathy dedicata. Ünnepi dolgozatok Harmathy Attila tiszteletére. Budapest, ELTE ÁJK Polgári Jogi Tanszék, 2003. S. 315-343.

³ Nach dem ungarischen Zivilrecht sind zwischen Wirksamkeit-Unwirksamkeit sowie Gültigkeit-Ungültigkeit eines Vertrages (eines Rechtsgeschäfts) streng zu unterscheiden. Nur ein wirksamer Vertrag kann gültig oder ungültig sein.

⁴ Siehe § 6:102-6:104 des ungarischen Zivilgesetzbuchs

(im Weiteren EuGH genannt) betreffen jedoch auch in einem weiteren Bereich die Unwirksamkeitsregeln der Verträge in den bürgerlichen Rechten der Mitgliedstaaten.⁵ In dieser kurzen Übersicht werden die beiden letzten Ungarn betreffenden Entscheidungen des EuGH erörtert. Die beiden Urteile hängen mit Verbraucherdarlehensverträgen zusammen, die in Fremdwährungen (CHF) gewährt wurden, und betreffen die grundsätzlichen Rechtsinstitute des ungarischen Zivilrechts, die sich auf die Unwirksamkeit von Verträgen beziehen.

2. Urteil in der Rechtssache C-51/17 (20. September 2018)

2.1. Sachverhalt im Ausgangsverfahren

Am 15. Februar 2008 schlossen die Kläger (Schuldner) mit einer ungarischen Bank (Gläubiger) einen auf Schweizer Franken lautenden Darlehensvertrag. Im Abschnitt 4.7.1 des streitigen Darlehensvertrags war es vorgesehen: *„Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, seine in der Darlehensfremdwährung ausgewiesenen Zahlungsverpflichtungen durch Überweisung des Gegenwerts in ungarischen Forint auf das für die Zwecke des vorliegenden Darlehens bei der Bank eröffnete Forint-Kreditabrechnungskonto zu erfüllen. Der Schuldner hat die Zahlungsverpflichtung spätestens am Tag der Fälligkeit der Verbindlichkeit zum Devisenverkaufskurs, der vom Kreditgeber für die betreffende Fremdwährung bestimmt wurde und gemäß den Geschäftsbedingungen veröffentlicht worden ist, in der Weise zu erfüllen, dass der Gegenwert in Forint spätestens am Fälligkeitstag auf dem vorgenannten Konto zur Verfügung steht. Der Darlehensgeber rechnet die in der registrierten Fremdwährung festgelegten Zahlungsverpflichtungen des Schuldners am Fälligkeitstag nach dem in diesem Abschnitt festgelegten Wechselkurs in ungarische Forint um und belastet mit diesem Betrag das Forint-Kreditabrechnungskonto. [...]“*

Gemäß Abschnitt 10 mit dem Titel *„Erklärung zur Aufklärung über das Risiko“* des mit den Klägern geschlossenen Darlehensvertrags: *„Im Zusammenhang mit den Risiken des Darlehens erklärt der Schuldner, dass er die detaillierten Informationen, die ihm die Gläubigerin zu diesem Thema zur Verfügung gestellt hat, zur Kenntnis genommen und verstanden hat und sich der mit der Inanspruchnahme eines Fremdwährungsdarlehens einhergehenden und ausschließlich zu seinen Lasten gehenden Risiken bewusst ist. Im Hinblick auf das Wechselkursrisiko ist er sich insbesondere dessen bewusst, dass, falls sich während der Vertragslaufzeit ungünstige Änderungen des Kurses des Forint gegenüber dem Schweizer Franken ergeben (d. h., falls der Kurs des ungarischen Forint schwächer ist als der zum Auszahlungszeitpunkt gültige Kurs), der in ungarischen Forint zu zahlende Gegenwert der in der Fremdwährung festgelegten Tilgungsraten sogar erheblich steigen kann. Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags nimmt der Schuldner zur Kenntnis, dass die wirtschaftlichen Folgen dieses Risikos vollständig zu seinen Lasten gehen. Er erklärt außerdem, dass er die möglichen Konsequenzen des Kursrisikos sorgfältig geprüft hat und sie akzeptiert, wobei er das Risiko unter Berücksichtigung seiner Zahlungsfähigkeit und seiner wirtschaftlichen Lage abgewogen hat, und dass er gegenüber der Bank keine sich aus dem Kursrisiko erwachsenden Ansprüche geltend machen kann.“*

Am 16. Mai 2013 erhoben die Darlehensnehmer beim Hauptstädtischen Gerichtshof Budapest (*Fővárosi Törvényszék*) Klage auf Nichtigerklärung des streitigen Darlehensvertrags, die sie

⁵ Dazu siehe Balázs, BODZÁSI: *Az európai jog hatása a tagállamok polgári jogi fejlődésére, különös tekintettel az Európai Bíróság egy újabb ítéletére. (Die Auswirkung des europäischen Rechts auf die Entwicklung des Zivilrechts der Mitgliedstaaten, mit besonderer Berücksichtigung eines neuen Urteils des Europäischen Gerichtshofs)*, Jogtudományi Közlöny, 9/2013. S. 426-435.

u. a. damit begründeten, dass sie den Umfang des Kursrisikos nicht hätten einschätzen können, da die betreffende Vertragsklausel nicht klar und verständlich abgefasst gewesen sei. Die Bank kündigte am 22. Juli 2013 diesen Darlehensvertrag wegen Nichterfüllung des Vertrags durch die Darlehensnehmer.

Der Hauptstädtische Gerichtshof gab der Klage der Darlehensnehmer in seinem Urteil vom 11. März 2016 statt. Er stellte erstens fest, dass der Abschluss eines Darlehensvertrags in einer Fremdwährung damals günstiger und preiswerter gewesen sei als der Abschluss eines auf ungarische Forint lautenden Vertrags. Es wurde jedoch betont, dass die Bank in Anbetracht der latenten Finanzkrise hätte wissen müssen, dass der Rückgriff auf den Schweizer Franken als Zufluchtwährung mit erheblichen Risiken verbunden gewesen sei, sie habe jedoch die Darlehensnehmer darüber nicht informiert. Zudem sei die Vertragsklausel über das Kursrisiko nicht klar und verständlich abgefasst gewesen. Demzufolge entschied der Gerichtshof, die Restschuld der Darlehensnehmer in ungarische Forint umzuwandeln, als wäre der streitige Darlehensvertrag in dieser Währung abgeschlossen worden.

Das sich nach der Berufung befassende Hauptstädtische Tafelgericht (*Fővárosi Ítéltábla*) hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt. Das vorliegende Gericht hat dem Europäischen Gerichtshof insgesamt fünf Fragen gestellt.

2.2. Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs über die Transparenz der Vertragsklauseln

Zur dritten Frage, die für das Thema dieser Studie relevant ist, hat der EuGH ausgeführt, dass zum einen der Darlehensnehmer klar darüber informiert werden müsse, dass er sich durch den Abschluss eines auf eine ausländische Währung lautenden Kreditvertrags einem Wechselkursrisiko aussetze, das er eventuell schwer tragen können, falls die Währung, in der er sein Einkommen erhält, gegenüber der Währung, in der das Darlehen gewährt worden sei, abgewertet werde. Zum anderen müsse der Gewerbetreibende, im vorliegenden Fall also die Bank, die möglichen Änderungen der Wechselkurse und die Risiken des Abschlusses eines Fremdwährungskredits darlegen.

Zur dritten Frage hat der EuGH weiterhin betont, dass Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen sei, dass das Erfordernis der klaren und verständlichen Abfassung einer Vertragsklausel die Finanzinstitute verpflichte, den Darlehensnehmern Informationen zur Verfügung zu stellen, die ausreichen würden, um diese in die Lage zu versetzen, umsichtige und besonnene Entscheidungen zu treffen. Dieses Erfordernis bedeute, dass eine Klausel über das Wechselkursrisiko für den Verbraucher in formeller und grammatikalischer Hinsicht, aber auch hinsichtlich ihrer konkreten Tragweite verständlich sein müsse. Gemäß dieser Erwartung könne ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher nicht nur die Möglichkeit einer Abwertung der nationalen Währung gegenüber der Fremdwährung, in der der Kredit gewährt worden sei, erkennen, sondern auch die – möglicherweise erheblichen – wirtschaftlichen Folgen einer solchen Klausel für seine finanziellen Verpflichtungen einschätzen.

Aufgrund all dessen hat das sich mit dem Ausgangsverfahren befassende Hauptstädtische Tafelgericht die Entscheidung in der Frage zu treffen, ob die vom Kreditgeber erhaltenen Informationen die Kriterien im Urteil des EuGH erfüllt haben. Stellt sich das Hauptstädtische Tafelgericht auf den Standpunkt, dass die Informationen an die Schuldner unzureichend waren, und stellt es mit Bezug darauf die Missbräuchlichkeit der betroffenen allgemeinen Vertragsklauseln fest, so kann es gegebenenfalls die Unwirksamkeit des Darlehensvertrags in seiner Gesamtheit zur Folge haben. Es ergibt sich die neue Frage, welche Rechtsfolge der Unwirksamkeit vom ungarischen Gericht in diesem Fall angewandt wird.

Gleichzeitig hat der EuGH auch festgehalten, es gehe aus den ihm gemachten Angaben hervor, dass die Darlehensnehmer u. a. ein zusätzliches Informationsblatt zum Wechselkursrisiko erhalten hätten, das konkrete Berechnungsbeispiele für das Risiko im Fall einer Abwertung des ungarischen Forint gegenüber dem Schweizer Franken enthalten habe (s. Ziffer 77 des Urteils).

2.3. Konsequenzen aus dem Urteil für das ungarische Recht

Am 10. Oktober 2018 hat das Konsultative Kollegium, die vom Präsidenten der Kurie (Oberster Gerichtshof) von Ungarn aufgestellt wurde und Rechtsanwendungsfragen in Prozessen zur Unwirksamkeit von Verträgen über Fremdwährungskredite prüft, ihre Sitzung abgehalten. Bei der Auslegung des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-51/17 hat das Konsultative Kollegium festgestellt, dass im Urteil keine neuen Kriterien enthalten seien, die der EuGH früher nicht ausgeführt habe und die von der Kurie von Ungarn im Rahmen ihrer die Rechtsprechung vereinheitlichenden Tätigkeit nicht bereits berücksichtigt worden seien. Es wurde festgestellt, dass aktuell keine Vorgabe einer neuen allgemeinen theoretischen Leitlinie bzw. keine Änderung der früheren Vorgaben seitens der Kurie erforderlich seien.⁶

Wir sind mit den Feststellungen des Konsultativen Kollegiums bei der Kurie völlig einverstanden. Wir halten es jedoch für wichtig, sowohl dogmatisch als auch praktisch zu betonen, dass sich die unzureichenden Informationen vor dem Vertragsabschluss sowie die Unklarheit und die Unverständlichkeit (das heißt die Untransparenz) der allgemeinen (individuell nicht behandelten) Vertragsklausel im EuGH-Urteil bzw. in dessen Begründung – ähnlich den früheren Urteilen – vermischen.

Gemäß Ziffer 76 des Urteils wird auch im 20. Erwägungsgrund der Richtlinie 93/13/EGW klargestellt, dass der Verbraucher tatsächlich Gelegenheit haben müsse, von allen Vertragsklauseln Kenntnis zu nehmen. Für einen Verbraucher sei es nämlich von grundlegender Bedeutung, dass er rechtzeitig vor Abschluss eines Vertrags über dessen Bedingungen und die Folgen des Vertragsschlusses informiert sei, damit er entscheiden könne, ob er sich gegenüber dem Gewerbetreibenden vertraglich binden möchte, indem er sich den von diesen vorformulierten Bedingungen unterwerfe.

Diese letzte Behauptung des Europäischen Gerichtshofs lässt sich nicht bestreiten. Sie muss zugleich damit ergänzt werden, dass sich auch der Verbraucher über die Vertragsbedingungen und die Folgen des Vertragsschlusses informieren muss, in dieser Hinsicht darf er sich nicht ausschließlich auf die von der anderen Vertragspartei vor dem Vertragsschluss erhaltenen Informationen verlassen. Ein gewisses Maß an Erkundigungspflicht ist nämlich auch dem Verbraucher zuzumuten. Es wird auch von *Prof. Lajos Vékás* betont: Die Informationspflicht ergänzt nur die jedem zumutbare Anforderung der umsichtigen und sorgfältigen Handlung in der eigenen Angelegenheit.⁷

Es ist nämlich vorstellbar, dass er keine ausreichenden Informationen von der anderen Partei vor dem Vertragsschluss erhalten hat, aber er selbst die erforderlichen Schritte gemacht, die relevanten Informationen eingeholt und auf dieser Grundlage die Vertragsbedingungen sowie die Folgen des Vertragsschlusses verstanden hat. Dadurch wird auch bestätigt, dass das Privatrecht unter marktwirtschaftlichen Bedingungen auch an den Verbraucher in einer ohne Zweifel schwächeren Position gewisse Erwartungen stellt. Es ist jeder Vertragspartei

⁶ Das Memorandum über die Sitzung des Konsultativen Kollegiums bei der Kurie vom 10. Oktober 2018 siehe: http://kuria.birosag.hu/sites/default/files/konz_testulet/sajtokozlemenyc-51.17_masolata_0.pdf (abgerufen am 11.05.2019)

⁷ Lajos, VÉKÁS: *Szerződési jog. Általános rész.* (Vertragsrecht. Allgemeiner Teil) Budapest, Eötvös Kiadó, 2016. S. 88.

zumutbar, den Geschäftsabschluss abzuwägen und sich über den Inhalt des abzuschließenden Geschäfts zu informieren. Es ist insbesondere für Verträge, die eine jahrzehntelang bestehende, dauerhafte und bedeutende finanzielle Belastung bedeuten, somit auch für Darlehensverträge maßgebend. Diese Erwartung an den Verbraucher befreit die andere Partei (gegebenenfalls die Bank) selbstverständlich nicht von der Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten.

Im Zusammenhang damit ist mit der Aussage des befassten Gerichts in der Sache Nr. 2889, BDT (Sammlung von Gerichtsentscheidungen) 2013, zu einverstanden, dass nach dem Gebot von Treu und Glauben sowie nach der Kooperationspflicht auch dem Verbraucher zumutbar ist, sich vor dem Vertragsschluss zu informieren und sich so dem Charakter des langfristigen Vertrags über einen hohen Betrag und der Größe des übernommenen Risikos anzupassen. Er hat die Urkunde mit den Vertragsbedingungen – mit der einem Durchschnittsverbraucher zumutbaren Sorgfalt – durchzulesen und bei der Beobachtung von Bestimmungen im Vertrag, die er nicht versteht, eine ausreichende Erklärung zu verlangen.

Auf dieser Grundlage ist die Argumentation unter Ziffer 76 des EuGH-Urteils, die die Möglichkeit zur Kenntnisnahme aller Vertragsklauseln mit den dem Verbraucher vor dem Vertragsschluss erteilten Informationen verbindet, zumindest mangelhaft. Hinsichtlich der Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Vertragsklauseln wird nämlich auch der Verbraucher mit Pflichten belastet.

Es ist dabei auch zweifelhaft, dass die Unklarheit und die Unverständlichkeit einer (individuell nicht behandelten) Vertragsbedingung auf der Grundlage der unzureichenden Informationen vor dem Vertragsschluss festgestellt werden. Es ist nämlich vorstellbar, dass die dem Verbraucher vor dem Vertragsschluss erteilten Informationen unzureichend waren, aber die Klausel in dem mit ihm geschlossenen Vertrag trotzdem verständlich und klar ist. Die Erklärung zur Aufklärung über das Risiko in Abschnitt 10 des mit den Schuldern geschlossenen Darlehensvertrags weist im konkreten Fall ziemlich konkret und ausführlich auf die Risiken des den Verbraucher belastenden Wechselkursrisikos hin. Diese Tatsache wird auch unter Ziffer 77 des EuGH-Urteils festgestellt. Aus der Sicht eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers könnten wir schwer dafür argumentieren, dass Abschnitt 10 des Darlehensvertrags nicht klar und verständlich, das heißt, auf dieser Grundlage missbräuchlich ist. Es ist jedoch vorstellbar, dass die Schuldner gegebenenfalls keine ausreichenden Informationen über das Wechselkursrisiko vor dem Vertragsschluss erhalten haben. Sie müssen es jedoch im Verfahren beweisen.

Im Urteil vermischen sich also zwei Rechtsinstitute und zwei Fragen: zum einen, ob die Schuldner vor dem Vertragsschluss ausreichende Informationen erhalten haben, die auch das Wechselkursrisiko bzw. die sich daraus ergebenden Gefahren betreffen haben. Zum anderen, ob Abschnitt 10 des Darlehensvertrags mit den Schuldern bzw. dessen Bestimmungen über das Wechselkursrisiko verständlich und klar sind.

Dadurch ergibt sich auch die weitere Frage, ob die mündliche Form der Informationsübergabe an den Verbraucher mit der schriftlichen gleichgesetzt wird. Die Information vor einem Vertragsschluss wird typischerweise mündlich übergeben. Dagegen können die Klarheit und die Verständlichkeit einer Klausel in einem schriftlich geschlossenen Vertrag ausschließlich aufgrund der schriftlichen Fassung beurteilt werden.

Das Fehlen der mündlichen Information oder die unvollständige, unzureichende mündliche Information vor dem Vertragsschluss zieht nicht die Rechtsfolge der Unwirksamkeit des Vertrags nach sich. In diesem Fall kann der Verbraucher einen Schadensersatzanspruch gegenüber der anderen Partei geltend machen, die ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen ist. Dagegen kann die Transparenz (die Klarheit und die Verständlichkeit) einer Klausel in einem schriftlich geschlossenen Vertrag aufgrund der im Zusammenhang mit

dem Vertragsschluss entstandenen schriftlichen Dokumente beurteilt werden. Aufgrund der mündlichen Informationen an den Verbraucher vor dem Vertragsschluss können die Klarheit und die Verständlichkeit eines schriftlichen Vertrags zwischen den Parteien nachträglich kaum beurteilt werden.

Unserer Meinung nach muss auch die folgende Feststellung in der Zusammenfassung über die Sitzung des Konsultativen Kollegiums bei der Kurie vom 10. April 2019 unter diesem Aspekt genauer angegeben werden: „*Können die obere Grenze oder die maximale Größenordnung des Kursanstiegs aufgrund der klaren und verständlichen schriftlichen oder mündlichen Informationen festgestellt werden, so wird der Verbraucher nur bis zu dieser Höhe vom Wechselkursrisiko belastet.*“ Im Zusammenhang damit muss wieder darauf hingewiesen werden, dass das Fehlen der Klarheit und der Verständlichkeit in den mündlichen Informationen vor dem Vertragsschluss keine Unwirksamkeitskategorie bildet, aber es ist ein Umstand, der einen Schadensersatzanspruch für den Verbraucher begründet.

3. Urteil in der Rechtssache C-118/17 (14. März 2019)

3.1. Sachverhalt im Ausgangsverfahren

Am 24. Mai 2007 schloss die Schuldnerin mit einer ungarischen Bank einen auf Schweizer Franken lautenden Darlehensvertrag. Nach den Bestimmungen des Darlehensvertrags sollte das Darlehen unter Anwendung des von der Bank für den betreffenden Tag festgelegten Wechselkurses CHF-HUF in ungarischen Forint (HUF) ausgezahlt werden. Es führte zu einer Überweisung von 14.734.000 HUF. Der daraus resultierende Darlehensbetrag in Schweizer Franken lag bei 115.573 CHF. In diesem Vertrag war auch vorgesehen, dass die Rückzahlungen des Darlehens in ungarischen Forint, allerdings unter Anwendung des von der Bank angewandten Verkaufskurses als Wechselkurs, erfolgen. Im Zusammenhang damit betont das EuGH-Urteil auch, dass das mit den Schwankungen der Wechselkurse der betreffenden Währungen verbundene Wechselkursrisiko zu Lasten der Schuldnerin gegangen sei.

Am 12. April 2016 ordnete der Notar auf Antrag der Bank die Vollstreckung des Vertrags an.⁸ Dagegen erhob die Schuldnerin Klage. Sie stützte sie auf die Nichtigkeit des Vertrags, da dieser unter Verstoß gegen § 214 Abs. 1 Buchst. c des (alten) Gesetzes Nr. CXII aus dem Jahre 1996 über Kreditinstitute und Finanzunternehmen nicht die Wechselkursspanne zwischen dem bei der Auszahlung der Mittel anwendbaren Wechselkurs und dem bei der Tilgung des Darlehens anwendbaren Wechselkurs angegeben habe.

Das vorliegende ungarische Gericht setzte das Verfahren aus, legte dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vor und stellte insgesamt fünf Fragen dem EuGH gestellt.

3.2. Das Urteil des EuGH

Das Urteil des EuGH stellt fest, dass der ungarische Gesetzgeber die auf eine Fremdwährung lautenden Verbraucherdarlehensverträge durch Gesetz geändert habe, indem er die Wirksamkeit dieser Verträge gewährleistet habe. Das entspreche dem vom EU-Gesetzgeber im Rahmen der Richtlinie 93/13, und insbesondere deren Art. 6 Abs. 1 verfolgten Ziel. Dieses

⁸ Gemäß dem ungarischen Recht wird die Urkunde, wenn der Vertrag oder eine von der verpflichteten Person abgegebene einseitige Verpflichtungserklärung notariell beurkundet werden, unverzüglich ohne ein Streitiges Verfahren vollstreckbar. In diesem Fall wird die Vollstreckung – auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers – vom Notar angeordnet, dann wird das eingeleitete Vollstreckungsverfahren vom zuständigen Gerichtsvollzieher durchgeführt.

Ziel bestehe nämlich darin, die Ausgewogenheit zwischen den Parteien wiederherzustellen und dabei grundsätzlich die Wirksamkeit eines Vertrags in seiner Gesamtheit aufrechtzuerhalten, nicht aber darin, den Vertrag, der missbräuchliche Klauseln enthält, für nichtig zu erklären.

Der betreffende Vertrag müsse – abgesehen von der Änderung, die sich aus der Aufhebung der missbräuchlichen Klauseln ergebe – jedoch grundsätzlich unverändert fortbestehen, soweit dies nach den Vorschriften des innerstaatlichen Rechts rechtlich möglich sei. Eine für missbräuchlich erklärte Vertragsklausel sei grundsätzlich als von Anfang an nicht existent anzusehen, so dass sie gegenüber dem Verbraucher keine Wirkungen haben könne. Das sollte dazu führen, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt werde, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte.

Auch Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 hindere die Mitgliedstaaten nicht daran, mittels Rechtsvorschriften der Verwendung missbräuchlicher Klauseln in den Verträgen ein Ende zu setzen. Der gesetzgebende Mitgliedstaat müsse aber die sich aus Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie ergebenden Anforderungen beachten. Der Umstand, dass bestimmte Vertragsklauseln durch Gesetz für missbräuchlich und nichtig erklärt und durch neue Klauseln ersetzt worden seien, damit der betreffende Vertrag weiterhin Bestand habe, dürfe nämlich nicht zur Schwächung des den Verbrauchern garantierten Schutzes führen.

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 stehe also einer nationalen Regelung nicht entgegen, die das befassende Gericht hindere, einem Antrag auf Nichtigerklärung eines Darlehensvertrags auf der Grundlage der Missbräuchlichkeit einer Klausel stattzugeben. Voraussetzung dafür sei jedoch auch, dass die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel (in einem Gesetz) es ermögliche, die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne die missbräuchliche Klausel befunden hätte.

Anschließend hat der EuGH den § 37 Absatz 1 des ungarischen Abrechnungsgesetzes (sog. zweites Devisenkredit-Gesetz)⁹ geprüft. Gemäß dem geprüften Absatz: *„Eine Partei kann im Zusammenhang mit den Verträgen, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist, beim Gericht die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags oder bestimmter Vertragsklauseln (im Folgenden: Teilunwirksamkeit) nur beantragen – unabhängig von den Gründen für diese Unwirksamkeit –, wenn sie auch die Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit, nämlich die Feststellung der Wirksamkeit des Vertrags oder des Fortbestehens seiner Wirkungen bis zum Erlass der Entscheidung, beantragt...“* Das vorliegende Gericht hat den Halbsatz des Gesetzestextes angefochten, nach dem das Gericht – bei Feststellung der Unwirksamkeit des Darlehensvertrags – als Rechtsfolge entweder die Wirksamkeit oder das Fortbestehen der Wirkungen des Vertrags bis zum Erlass der Entscheidung feststellen kann.

Der EuGH hat festgestellt, aus der geprüften ungarischen gesetzlichen Bestimmung gehe hervor, dass der Verbraucher, wenn er den missbräuchlichen Charakter einer anderen Klausel als der Klausel über eine Wechselkursspanne oder der Klausel über eine einseitige Vertragsänderung für die Bank geltend mache, auch die Feststellung des Fortbestehens der Vertragswirkungen durch das sich damit befassende Gericht bis zum Erlass der Entscheidung beantragen müsse. Somit verhindere diese Bestimmung durch die Nichtigerklärung des betreffenden Vertrags in seiner Gesamtheit, wenn dieser Vertrag ohne diese Klausel nicht weiteren Bestand haben könne, unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13, dass die betreffende missbräuchliche Klausel für den Verbraucher unverbindlich sei. Den Feststellungen des die Frage vorlegenden Gerichts ist jedoch zu entnehmen, dass der

⁹ Gesetz Nr. XL aus dem Jahre 2014 über die Vorschriften zu den Abrechnungen gemäß dem Gesetz Nr. XXXVIII aus dem Jahre 2014 (zur Regelung einzelner Fragen im Zusammenhang mit dem Beschluss der Kurie zur Wahrung der Rechtseinheit im Bereich von Verbraucherdarlehensverträgen der Finanzinstitute) und über weitere Vorschriften.

Fortbestand des Vertrags im Ausgangsverfahren den Interessen des Verbrauchers zuwiderlaufe.

Nach alledem hat der EuGH auf die ersten drei Fragen des ungarischen Gerichts die folgenden Antworten gegeben:

a) Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 stehe einer nationalen Regelung nicht entgegen, die das sich damit befassende Gericht daran hindere, einem Antrag auf Nichtigerklärung eines Darlehensvertrags auf der Grundlage der Missbräuchlichkeit einer Klausel über die Wechselkursspanne wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden stattzugeben, sofern die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer solchen Klausel es ermögliche, die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne die missbräuchliche Klausel befunden hätte;

b) Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 stehe jedoch einer nationalen Regelung entgegen, die das befassende Gericht unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren gegebenen daran hindere, einem Antrag auf Nichtigerklärung eines Darlehensvertrags auf der Grundlage der Missbräuchlichkeit einer Klausel über das Wechselkursrisiko stattzugeben (wenn das befassende Gericht feststelle, dass diese Klausel missbräuchlich sei und der Vertrag ohne diese Klausel nicht weiter Bestand haben könne).

3.3. Konsequenzen für das ungarische Recht

Das Urteil in der Rechtssache C-118/17 beruht bezüglich des ungarischen Rechts auf einem wesentlichen dogmatischen Missverständnis. Gemäß Ziffer 53 des Urteils verhindert die Erklärung der Wirksamkeit des Vertrags durch das befassende Gericht bis zum Erlass der Entscheidung, dass die betreffende missbräuchliche Klausel für den Verbraucher gegebenenfalls durch die Nichtigerklärung des betreffenden Vertrags in seiner Gesamtheit unverbindlich sei.

Bis zum 15. März 2014 hat § 237 Abs. 1 und 2 des ung. ZGB aus dem Jahre 1959 (im Weiteren uZGB 1959) die Rechtsfolgen einer Vertragsunwirksamkeit im ungarischen bürgerlichen Recht geregelt.¹⁰ Im Absatz 1 heißt es: „*Im Falle eines unwirksamen Vertrags ist die Lage vor dem Vertragsschluss wiederherzustellen.*“ Absatz 2 lautet: „*Kann die Lage vor dem Vertragsschluss nicht wiederhergestellt werden, so stellt das Gericht das Fortbestehen der Wirkungen des Vertrags bis zum Erlass der Entscheidung fest. Der unwirksame Vertrag kann für wirksam erklärt werden, wenn der Grund für die Unwirksamkeit – insbesondere im Fall eines Wuchervertrags, eines auffallenden Wertmissverhältnisses zwischen den Leistungen der Parteien durch Beseitigung des unverhältnismäßigen Vorteiles – behoben werden kann. In diesen Fällen ist über die Rückerstattung der eventuell ohne Gegenleistung bleibenden Leistung zu verfügen.*“

Das Gericht kann also bei der Feststellung der Unwirksamkeit eines Vertrags gemäß dem ung. ZGB 1959 die folgenden Rechtsfolgen anwenden:

- Wiederherstellung des früheren Zustands (*in integrum restitutio*);
- Wirksamklärung des Vertrags;
- Feststellung des Fortbestehens der Vertragswirkungen (sog. Gültigerklärung des unwirksamen Vertrags).

¹⁰ Das Gesetz Nr. V aus dem Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (ung. ZGB) ist am 15. März 2014 in Kraft getreten. Im Ausgangsverfahren vor dem EuGH ist jedoch noch das ung. ZGB aus dem Jahre 1959 maßgeblich. Es wird die Feststellung des Fortbestehens der Vertragswirkungen bis zum Erlass der Entscheidung nicht mehr unter den Rechtsfolgen der Unwirksamkeit im ung. ZGB geregelt. Stattdessen verfügt § 6:113 des ung. ZGB über die finanzielle Erstattung einer rechtsgrundlosen Bereicherung.

Die ungarische Rechtsprechung strebt vor allem nach der Rettung, das heißt, nach der Wirksamklärung des Vertrags. Die Wirksamklärung des unwirksamen Vertrags gehört in eine der Fallgruppen der gerichtlichen Vertragsänderungen, bei der Anwendung wird nämlich der ursprüngliche Vertragsinhalt vom Richter geändert. Der Vertrag mit dem vom Richter geänderten Inhalt wird wirksam und bleibt zwischen den Parteien bestehen.

Kann es jedoch aus einem Grund nicht zur Wirksamklärung des Vertrags kommen, so versucht das Gericht die Lage vor dem Vertragsschluss, den früheren Zustand wiederherzustellen. Falls es (z.B. bei Verträgen über sog. irreversible Dienstleistungen) unmöglich ist, stellt das Gericht ein besonderes Abrechnungsverhältnis zwischen den Parteien her. Es wird im ung. ZGB 1959 Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen eines unwirksamen Vertrags (sog. Gültigerklärung des Vertrags) genannt. In diesem Fall ist über die Rückerstattung der eventuell ohne Gegenleistung bleibenden Leistung bzw. über die finanzielle Erstattung der bereits erbrachten Leistung zu verfügen.

Die Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen erfolgt, damit der Ausgleich der bereits erbrachten Leistung bei den entgeltlichen Verträgen realisiert wird. Die zu erstattende Gegenleistung stimmt nicht unbedingt mit dem im unwirksamen Vertrag vereinbarten Gegenwert der Leistung überein. Dabei ist das Fortbestehen der Vertragswirkungen nicht unbedingt bis zum Erlass der Entscheidung festzustellen, wenn das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien schon früher beendet wurde. Bei der Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen ist jedoch die Verjährungsfrist zu berücksichtigen.¹¹

Die Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen des unwirksamen Vertrags (sog. Gültigerklärung eines unwirksamen Vertrags) konnte schwer in die rechtliche Dogmatik des ungarischen Privatrechts eingefügt werden. Die Frage der Gültigkeit kann sich ja nur im Fall von wirksamen Verträgen stellen. Ein unwirksamer Vertrag kann also weder gültig noch ungültig fortbestehen. In einem engen Bereich kann sich jedoch die Frage der Eignung für die Entfaltung der Rechtswirkung ausnahmsweise auch im Zusammenhang mit den unwirksamen Rechtsgeschäften stellen. Es hängt damit zusammen, dass es in der Regel praktisch erst in einigen Jahren nach dem Abschluss des Rechtsgeschäfts zur Feststellung der Unwirksamkeit kommt, deshalb kann das nachträglich unwirksam erklärte Rechtsgeschäft eine Zeit lang für die Entfaltung der Rechtswirkung geeignet sein. Die Eignung der unwirksamen Rechtsgeschäfte für die Entfaltung einer Rechtswirkung kann jedoch als eine rechtliche Ausnahmerecheinung angesehen werden, die von der Gültigkeit der wirksamen Rechtsgeschäfte abgegrenzt werden muss.

Das ung. ZGB 1959 hat die Eignung der unwirksamen Verträge für die Entfaltung einer Rechtswirkung (also die sog. Gültigerklärung eines unwirksamen Vertrags) als eine Rechtsfolge der Unwirksamkeit aus Zwang anerkannt. In diesem Fall hat sich die zivilrechtliche Regelung an eine Sachlage anpassen müssen. Es kann ausnahmsweise aus Gerechtigkeit zur Feststellung des Fortbestehens der Vertragswirkungen kommen, um das Preis-Leistungs-Verhältnis der Dienstleistungen zu bewahren.¹²

Auf dieser Grundlage kann die Feststellung im EuGH-Urteil bezüglich des ungarischen Rechts nicht ausgelegt werden. Gemäß dem EuGH-Urteil stehe das EU-Recht einer nationalen Regelung entgegen, die das befassende Gericht unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren gegebenen hindere, einem Antrag auf Nichtigerklärung einer (das Wechselkursrisiko betreffenden) Klausel eines Darlehensvertrags stattzugeben, wenn das

¹¹ István, SÁNDOR: A szerződés tartalma és tárgya. (Der Inhalt und der Gegenstand des Vertrags), In: András, OSZTOVITS (Hrsg.): *A Polgári Törvénykönyvről szóló 1959. évi IV. törvény magyarázata*. (Kommentar zum Gesetz IV. aus dem Jahre 1959 über das Bürgerliche Gesetzbuch), Band I, Budapest, Opten Kft., 2011. S. 696-697.

¹² SÁNDOR (Fn. 11.), S. 697.

befasste Gericht feststelle, dass diese Klausel missbräuchlich sei. Und das Institut der Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen gemäß dem ungarischen bürgerlichen Recht verhindere nach Ansicht des EuGH, dass die betreffende missbräuchliche Klausel für den Verbraucher unverbindlich sei.

Nach alledem ist jedoch zu sehen, dass das Gericht bei der Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen eines unwirksamen Vertrags dem Antrag auf die Feststellung der Unwirksamkeit des Darlehensvertrags stattgibt. Das Gericht sagt nämlich auch bei der Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen zum ersten Schritt die (Teil)unwirksamkeit des Vertrags aus. Anschließend kann es über die Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen des unwirksamen Vertrags verfügen, sofern ein diesbezüglicher Antrag im Prozess gestellt wurde. Hat jedoch die Partei die Anwendung der weiteren Rechtsfolgen der Unwirksamkeit nicht beantragt, so stellt das Gericht nur die Unwirksamkeit des Vertrags fest. In diesem Fall soll(te) aber eine neue Klage zur Anwendung der weiteren Rechtsfolgen erhoben werden.

Im EuGH-Urteil ist auch die Feststellung nicht richtig, dass die Feststellung des Fortbestehens der Wirkungen verhindere, dass die betreffende missbräuchliche Klausel für den Verbraucher unverbindlich sei. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist nämlich in jedem Fall für den Verbraucher unverbindlich, die unwirksamen Rechtserklärungen bleiben ja für die Parteien nicht bindend. Es ist eine andere Frage, dass es auch aufgrund des unwirksamen Rechtsgeschäfts zur Leistung und einer Vermögensbewegung kommen konnte. Typischerweise ist das der Fall mit einem Darlehensvertrag, der Kreditgeber hat ja den Darlehensbetrag ausgezahlt, und der Schuldner hat begonnen, die Tilgungsraten zu zahlen. Eine so entstandene Vermögensverschiebung ist in irgendeiner Form auch dann auszugleichen, wenn das Gericht die Unwirksamkeit des Vertrags feststellt. Es bedeutet jedoch nicht, dass der unwirksame Vertrag für den Verbraucher bindend ist, und noch weniger, dass das Gericht die Unwirksamkeit des Vertrags mit der missbräuchlichen Klausel nicht feststellen könnte.

Die Feststellungen des EuGH-Urteils können also bezüglich des ungarischen Rechts nicht ausgelegt werden, da das ungarische Zivilrecht solche Regeln nicht kennt.

Das EuGH-Urteil geht jedoch nicht auf die Bestimmung ein, die das ungarische Recht hinsichtlich des im Ausgangsverfahren geprüften Darlehensvertrags vorsieht. Diese Regel ist in § 37 Absatz 1 des Abrechnungsgesetzes festgelegt. Aufgrund dessen können nur zwei Rechtsfolgen bei den dem Abrechnungsgesetz unterliegenden Darlehensverträgen – wenn das Gericht die (Teil)unwirksamkeit des Vertrags feststellt – angewandt werden: Das Gericht erklärt den Vertrag für wirksam oder stellt das Fortbestehen der Vertragswirkungen bis zum Erlass der Entscheidung fest. Diese Bestimmung sagt also aus, dass der frühere Zustand bei der Feststellung der Unwirksamkeit dieser Darlehensverträge nicht wiederhergestellt werden kann.

Das alles ergibt sich aus dem rechtlichen Charakter der den Gegenstand des Darlehensvertrags darstellenden Leistungen. Im Darlehensvertrag ist auch eine irreversible Leistung enthalten: Der Schuldner nutzt während der Laufzeit das Geld des Gläubigers, und diese Nutzung kann auch bei der Feststellung der Unwirksamkeit nicht so gehandhabt werden, als wäre es nicht passiert. Daraus folgt, dass der frühere Zustand vor dem Vertragsschluss, wenn der Darlehensvertrag für unwirksam erklärt wird, nicht wiederhergestellt werden kann. Im Falle von Darlehensverträgen ist *in integrum restitutio* begrifflich ausgeschlossen. Das wird übrigens auch dadurch bestätigt, dass die Parteien – nach der Auszahlung des Darlehensbetrags – den Darlehensvertrag nicht zurücktreten können, sie können ihn einseitig nur für die Zukunft durch Kündigung beenden.¹³

¹³ Auch beim Rücktritt ist der frühere Zustand wiederherzustellen. Das ist aber nicht ganz dieselbe Rechtsfolge wie die Wiederherstellung der Lage vor dem Vertragsschluss im Zusammenhang mit dem unwirksamen Vertrag.

Der EuGH hat § 37 Absatz 1 des Abrechnungsgesetzes bereits in einem anderen Urteil geprüft und unionsrechtskonform gefunden. Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-483/16 vom 31. Mai 2018 festgestellt: Art. 7 der Richtlinie 93/13 sei dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, die besondere prozessuale Anforderungen (wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden) für Klagen von Verbrauchern vorsehe, die auf eine Fremdwährung lautende Darlehensverträge abgeschlossen hätten, die eine Klausel über eine Kursspanne zwischen dem auf die Auszahlung des Darlehens anwendbaren Wechselkurs und dem auf seine Rückzahlung anwendbaren Wechselkurs und/oder eine Klausel über die Möglichkeit der einseitigen Änderung, die es dem Darlehensgeber erlaube, die Zinsen, Gebühren und Kosten zu erhöhen, enthielten, grundsätzlich nicht entgegenstehe (sofern die Feststellung der Missbräuchlichkeit der in einem solchen Vertrag enthaltenen Klauseln es ermögliche, die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne diese missbräuchlichen Klauseln befunden hätte).

Insgesamt betrachtet sind wir also mit der Feststellung in der Mitteilung der Kurie vom 18. März 2019 einverstanden: *„Der Europäische Gerichtshof hat entschieden ... dass die Richtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, die das befassende Gericht hindert, den Vertrag auf der Grundlage der Missbräuchlichkeit der Klauseln über das Wechselkursrisiko „für nichtig zu erklären“, infolge dessen der Verbraucher vom Wechselkursrisiko entlastet würde. Nach der Beurteilung der Kurie hat die ungarische nationale Regelung keinen solchen Inhalt, weil die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit, obwohl die Feststellung der Wirksamkeit des Vertrags oder des Fortbestehens seiner Wirkungen bis zum Erlass der Entscheidung in § 37 des Gesetzes Nr. XL aus dem Jahre 2014 (Zweites Fremdwährungskredit-Gesetz) als Rechtsfolgen der Unwirksamkeit vorgeschrieben sind, bei den auf eine Fremdwährung lautenden Verbraucherdarlehensverträgen dazu führen, dass der Verbraucher – wenn die Klausel über das Wechselkursrisiko gemäß Ziffer 1 des Beschlusses der Kurie zur Wahrung der Rechtseinheit in Zivilsachen Nr. 2/2014 und dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-51/17 wegen der Verletzung der Pflicht zur Unterrichtung missbräuchlich ist – ab dem Vertragsschluss vom Wechselkursrisiko entlastet wird.“*¹⁴

In der Sache Nr. 344, BH 2016, hat die Kurie ausgesagt, dass die Auflösung des Vertrags zwar zur Wiederherstellung des früheren Zustands als Rechtsfolge führe, aber die Übertragung werde durch die Auflösung des Vertrags nicht widerrufen. Die Auflösung lasse nur eine Rückgabepflicht der aufgrund des aufgelösten Vertrags erbrachten Leistungen entstehen. In der Sache Nr. 2110 formuliert BDT 2009 noch ausführlicher: *„Der Eintritt der von den Parteien anvisierten Rechtswirkung wird durch die Unwirksamkeit des Vertrags von Anfang an ausgeschlossen, ab dem Vertragsschluss kann keine Rechtswirkung mit dem unwirksamen Vertrag verbunden werden, und das wirkt sich auch auf die weiteren Rechtserwerber aus. Dagegen wird das gültige Zustandekommen durch den Rücktritt nicht berührt, deshalb entstehen die auf dem Vertrag beruhenden weiteren Rechtserwerbe bis zum Rücktritt gültig, und die damit verbundenen Rechtswirkungen treten gültig ein. Die darauf folgende Vertragsauflösung wirkt sich nicht auf die erworbenen Rechte und die eingetretenen Rechtswirkungen auf. In diesem Fall bedeutet die Wiederherstellung des früheren Zustands die Rückgabepflicht der erbrachten Leistungen.“* Es sind ähnliche Feststellungen auch im rechtskräftigen Urteil in der Sache N. 1903, BDT 2008, enthalten: *„Das gültige Zustandekommen des Vertrags wird durch die Auflösung (den Rücktritt) des Vertrags nicht berührt, deshalb bestehen die mit dem gültigen Vertrag verbundenen Rechtswirkungen, bis die Auflösung (der Rücktritt) erfolgt. Da weitere auf dem Vertrag beruhende Rechtserwerbe während der Zeit bis zur Auflösung gültig entstehen, wirkt sich die darauf folgende Auflösung des Vertrags (der Rücktritt) nicht auf diese Rechte aus, die Wiederherstellung des früheren Zustands erstreckt sich nicht darauf.“*

¹⁴ <https://kuria-birosag.hu/hu/sajto/kuria-kozlemenye-az-europai-unio-birosaganak-dunai-ugyben-hozott-hatarozatarol> (abgerufen am 11.05.2019)

3.4. Feststellung der Unwirksamkeit ohne Anwendung weiterer Rechtsfolgen

§ 37 Absatz 1 des Abrechnungsgesetzes (Zweites Fremdwährungskredit-Gesetz) wurde vor mehreren Stellen angefochten, mit der Begründung, dass er zum einen die Feststellung der Unwirksamkeit ohne Anwendung weiterer Rechtsfolgen nicht ermögliche. Zum anderen ermögliche er unter Anwendung der weiteren Rechtsfolgen nicht die Wiederherstellung des früheren Zustands.

Es ist im Zusammenhang damit davon auszugehen, dass die ab dem 26. Mai 2012 gültige Fassung des § 239/A Absatz 1 ung. ZGB 1959¹⁵ Folgendes besagt: „Die Partei kann die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags oder einzelner Bestimmungen des Vertrags (Teilunwirksamkeit) vom Gericht auch beantragen, ohne die Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit zu fordern.“ Dadurch hat der Gesetzgeber die Klageerhebung auf Feststellung der Unwirksamkeit ermöglicht, ohne dass der Kläger auch die Anwendung der weiteren Rechtsfolgen der Unwirksamkeit beantragt hat. Diese Möglichkeit ist auch in dem am 15. März 2014 in Kraft getretenen neuen Bürgerlichen Gesetzbuch bestehen geblieben.¹⁶

Im Zusammenhang damit hat der Beschluss der Kurie zur Wahrung der Rechtseinheit in Zivilsachen Nr. 6/2013 darauf hingewiesen, dass das Gericht nur berechtigt ist, die Unwirksamkeit des Vertrags festzustellen, wenn der Kläger seine Klage gemäß § 239/A ung. ZGB 1959 vorgelegt hat und der Beklagte – gemäß Ziffer 3 des Beschlusses der Kurie zur Wahrung der Rechtseinheit in Zivilsachen Nr. 5/2013 – keine Gegenklage zur Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit vorgelegt hat. Beantragt eine der Parteien auch die Anwendung der Rechtsfolgen, so prüft das Gericht, welche der in § 237 ung. ZGB 1959 geregelten Rechtsfolgen begründet angewandt werden kann. Selbstverständlich ist es auch bei der Anwendung des neuen ung. ZGB maßgebend.

Nach einer Auffassung in der Rechtsliteratur eröffnet das Gesetz die Möglichkeit der selbständig erhebaren Klage zur Feststellung der Unwirksamkeit, weil die Parteien auf dieser Grundlage gegebenenfalls selbst die entstandene Lage klären können, indem sie die Umstände des konkreten Falls berücksichtigen und diesen besser entsprechen, als es in einem Gerichtsurteil möglich ist.¹⁷ Die Praxis hat sich bedauerlicherweise anders entwickelt. Diese Möglichkeit wird nämlich seitens der Kläger oft genutzt, um im Fall der Feststellung der (Teil)unwirksamkeit eines durch Hypothek gesicherten Kredit- oder Darlehensvertrags die Löschung der Hypothek auf der Immobilie bei der Immobilienbehörde zu beantragen.

Die Absicht des Gesetzgebers wurde also in den Fällen nicht erfüllt, in denen die Parteien die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit untereinander doch nicht geklärt haben, und so die bereits erbrachten Leistungen nicht zurückerstattet werden. Es steht auch mit der Ausübung der Rechte gemäß dem Gebot von Treu und Glauben nicht im Einklang. Deshalb kann unserer Meinung nach nachträglich ausschließlich der Klageantrag, in dem der Kläger auch die Anwendung der weiteren Rechtsfolgen der Unwirksamkeit beantragt, der Bestimmung zur Löschung der Hypothek zugrunde liegen.

Das wurde vom Gesetzgeber in § 37 Absatz 1 des Abrechnungsgesetzes hinsichtlich der auf eine Fremdwährung lautenden Kreditverträge gesetzlich vorgeschrieben. Mit § 37 des Gesetzes wurde die Möglichkeit bezüglich der ihm unterliegenden Verträge ausgeschlossen, dass die Partei die Feststellung der Unwirksamkeit – oder der Teilunwirksamkeit – des

¹⁵ Der Gesetzestext in § 239/A Absatz 1 ung. ZGB aus dem Jahre 1959 wurde durch das Gesetz Nr. LI aus dem Jahre 2012 über Änderung des Gesetzes Nr. IV aus dem Jahre 1959 festgelegt.

¹⁶ § 6:108 Abs. 2 ung. ZGB: „Die Partei kann die Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags vom Gericht auch beantragen, ohne die Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit zu fordern.“

¹⁷ Lajos, VÉKÁS: *Az érvénytelenség. (Die Unwirksamkeit)* In: Lajos, VÉKÁS – Péter, GÁRDOS (Hrsg.): *Kommentár a Polgári Törvénykönyvhöz. (Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch)*, Band 2, Budapest, Wolters Kluwer, 2014. S. 1480.

Vertrags beantragen kann, ohne die Anwendung der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit zu beantragen. Das Ziel der Regelung war, dass die Abrechnungsstreitigkeiten auf der Grundlage des betroffenen Verbraucherdarlehensvertrags so bald wie möglich endgültig abgeschlossen werden.

Der Ausschluss der Wiederherstellung des früheren Zustands im Zusammenhang mit den weiteren Rechtsfolgen der Unwirksamkeit eines Darlehensvertrags widerspiegelt in der zusammenfassenden Stellungnahme die Ansicht der Mehrheit der damit befassten Arbeitsgruppe für Rechtsprechungsanalyse der Kurie mit dem Titel „Anwendbarkeit der Rechtsfolgen der Unwirksamkeit bei Darlehensverträge“ und legt sie in einem Gesetz fest.¹⁸

4. Zusammenfassung

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-118/17 fügt sich konsequent in die Reihe der Entscheidungen ein, die in den mit ungarischen Fremdwährungskrediten für Verbraucher zusammenhängenden Sachen vor dem EuGH getroffen wurden. Es bestätigt den vom Recht und der Rechtsanwendung in Ungarn anerkannten Grundsatz, dass die Richtlinie 93/13/EWG darauf abzielt, die Ausgewogenheit zwischen den Parteien unter Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Vertrags wiederherzustellen und nicht alle Verträge für nichtig zu erklären.

Beim Erlass der Rechtsvorschriften über Fremdwährungskredite wurden die missbräuchlichen Vertragsklauseln – auf der Grundlage des einschlägigen Beschlusses der Kurie – durch Rechtsvorschriften beseitigt, für die die gesetzlichen Voraussetzungen der gerichtlichen Vertragsänderung bestanden haben, und so konnte der Gesetzgeber die Gerichte von Prozessen in der Größenordnung von mehreren Hunderttausend entlasten. Die Gesetze über Fremdwährungskredite den Verbraucher haben in die Vertragsverhältnisse eingegriffen, soweit die verfassungsrechtliche Möglichkeit dazu im Sinne der Regelung der Missbräuchlichkeit der die Wechselkursspanne sowie der die einseitige Vertragsänderung betreffenden Vertragsklauseln aufgrund der EU-Rechtsprechung und der darauf beruhenden ungarischen Beschlüsse zur Wahrung der Rechtseinheit allgemein bestanden hat.¹⁹ Hinsichtlich des Wechselkursrisikos haben sich keine derartigen Anforderungen aus der EU-Gerichtspraxis und den ungarischen Beschlüssen zur Wahrung der Rechtseinheit ergeben.

Zugleich haben die Gesetze über Fremdwährungskredite den Verbraucher nicht daran gehindert, beim Gericht, wenn ein oder mehrere sonstige Unwirksamkeitsgründe bestanden haben, die Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags und die Anwendung der Rechtsfolge der Unwirksamkeit zu beantragen. So kann sich auch weiterhin eine Möglichkeit in den individuellen Prozessverfahren ergeben, die Unwirksamkeit der die Tragung des Wechselkursrisikos betreffenden Vertragsklausel zu prüfen. In diesem Bereich hat zugleich der EuGH in der Rechtssache C-26/31 *Kásler* bereits Stellung genommen, dass sich die Prüfung der Missbräuchlichkeit auf das Wechselkursrisiko als eine die Hauptleistung des Vertrags betreffende Vertragsklausel gemäß dem EU-Recht erst dann erstrecken kann, wenn die Klausel nicht klar oder nicht verständlich ist. Diese Prüfung unterliegt in jedem Einzelfall der sachlichen Zuständigkeit des nationalen Gerichts.

Die Kriterien für eine klar und verständlich abgefasste Vertragsklausel über das Wechselkursrisiko wurden vom EuGH 2017 in der – Rumänien betreffenden – Rechtssache C-186/16 *Andriuc* näher festgelegt. Aufgrund der Anforderung der klaren und verständlichen Abfassung ist das Finanzinstitut verpflichtet, den Darlehensnehmern

¹⁸ https://kuria-birosag.hu/sites/default/files/joggyak/osszefoglalo_velemeney_i.pdf

¹⁹ Siehe dazu Urteil Nr. 34/2014 (XI. 14.) AB des ungarischen Verfassungsgerichts, sowie Urteil Nr. 33/2015. (XII. 3.) AB des ungarischen Verfassungsgerichts.

ausreichende Informationen für die umsichtige und besonnene Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Die mit dem Wechselkursrisiko zusammenhängende Klausel muss so für den Verbraucher nicht nur in formeller und grammatikalischer Hinsicht, aber auch hinsichtlich ihrer konkreten Tragweite verständlich sein. So muss ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher nicht nur die eventuelle Abwertung der nationalen Währung, sondern auch die – möglicherweise erheblichen – wirtschaftlichen Folgen seiner finanziellen Verpflichtungen einschätzen können. In dieser Hinsicht enthält das Urteil in der Rechtssache C-51/17 keine wichtigen Neuerungen im Vergleich zur Entscheidung in der Sache *Andriciuc*.

Ebenso können wir auch im Zusammenhang mit dem Urteil in der Sache *Dunai* nicht über eine ungelöste Situation reden. Die Erklärung der Wirksamkeit des Vertrags durch das befassende ungarische Gericht bis zum Erlass der Entscheidung verhindert nämlich nicht, dass die missbräuchliche Klausel durch die Nichtigkeitserklärung des betreffenden Vertrags – gegebenenfalls – in seiner Gesamtheit für den Verbraucher unverbindlich ist. Bei der Anerkennung des Fortbestehens der Wirkungen eines unwirksamen Vertrags stellt das Gericht im ersten Schritt die (Teil)unwirksamkeit des Vertrags fest, dann verfügt es über die Feststellung des Fortbestehens der Vertragswirkungen (sog. Gültigerklärung des unwirksamen Vertrags), wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde. Das erfolgt, damit der Ausgleich der bereits erbrachten Leistung beim entgeltlichen Vertrag realisiert wird. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist also für den Verbraucher unverbindlich, da die unwirksamen Rechtserklärungen für die Parteien nicht bindend bleiben. Da jedoch die Erfüllung auch aufgrund eines unwirksamen Rechtsgeschäfts erfolgen konnte, ist der Ausgleich der Vermögensverschiebung bei der Unwirksamklärung des Vertrags erforderlich.